



Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

147.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten	323
148.	Bekanntmachung der Ausschreibung für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister/in für den Kehrbezirk 10507	325
149.	Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.10.2010	329
150.	Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.10.2010	331

B. Nichtamtlicher Teil

147.

Bekanntmachung der

1. Änderung der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 58/2002), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Einrichtung einzureichen.

Dem Träger wird ein Sonderkündigungsrecht jeweils zum Ende des Schulhalbjahres eingeräumt, wenn ein Kind zur tageweisen Betreuung angemeldet ist.

§ 2

Die Anlage zur Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

- Entgelttabelle -

Krippenentgelte		
Betreuungsdauer	Vormittagsplatz 5 Stunden	Ganztagsplatz 8 Stunden
Entgelthöhe	7 % des Nettoeinkommens; jedoch mind. 140 € und max. 385 €	10 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 200 € und max. 550 €

Hortentgelte		
4 Stunden*	4,5 Stunden**	5 Stunden***
5,25 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 105 € und max. 288,75 €	6,13 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 122,50 € und max 336,88 €	7 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 140 € und max. 385 €
* Die 4-stündige Betreuungszeit wird durch eine 3-stündige Betreuung in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.	** Die 4,5-stündige Betreuungszeit wird durch eine 3,5-stündige Betreuung in der Schulzeit kombiniert mit einer 8- stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.	** Die 5-stündige Betreuungszeit wird durch eine 4-stündige Betreuung in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

Für Früh- und/oder Mittags-/Spätdienst 10,00 Euro monatlich je ½ Stunde.

Als Tagesentgelt wird an Schultagen 1/20 und an Ferientagen 1/10 des maßgeblichen Monatsentgeltes berechnet.

§ 2

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

Süplingen, den 22.09.2010

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Matthias Lorenz

(L.S.)

Matthias Lorenz

148.

Bekanntmachung

der Ausschreibung für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister/in für den Kehrbezirk 10507 (im Landkreis Helmstedt: Straßenzüge in der Stadt Königslutter am Elm sowie die Ortsteile Bornum und Lauingen und im Landkreis Wolfenbüttel: Ortschaften Abbenrode, Destedt, Gardessen, Hemkenrode, Schandelah, in der Gemeinde Cremlingen)

Im Landkreis Helmstedt wird auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfegergesetz (SchfG) i. V. m. §§ 9 und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für eine Bestellung zum

nächst möglichen Zeitpunkt

die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister/in für folgenden Kehrbezirk ausgeschrieben

10507

Der Kehrbezirk umfasst:

- a) Im Landkreis Helmstedt: Straßenzüge in der Stadt Königslutter am Elm sowie die Ortsteile Bornum und Lauingen
- b) Im Landkreis Wolfenbüttel: Ortschaften Abbenrode, Destedt, Gardessen, Hemkenrode, Schandelah, in der Gemeinde Cremlingen

Derzeit sind ca. 2.400 Gebäude zu betreuen.

Die Bestellung wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 SchfG längstens für die Dauer von 7 Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze des § 9 SchfG erfolgen.

Anforderungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen persönlich und fachlich geeignet sein und die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 Abs. 2 SchfHwG). Sie müssen weiterhin über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlich sind.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Es bleibt vorbehalten, Bewerber mit weitgehend identischen Voraussetzungen, die für die Bezirksbesetzung in die engere Wahl kommen, vor der Auswahlentscheidung gegebenenfalls zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch einzuladen.

Die schriftliche Bewerbung sowie die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zum

25.10.2010

In einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbungsunterlagen – Kehrbezirk 10507“

beim

**Landkreis Helmstedt
Bauordnungsamt/Schornsteinfegerwesen
Conringstraße 27 - 30
38350 Helmstedt**

eingegangen sein.

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteinganges beim Landkreis Helmstedt.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax-, die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse enthält, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält, einschließlich der Zeiten für geleisteten Wehr- oder Ersatzdienst.
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle.
3. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikationen die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.
4. Lückenloser Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden und Arbeitsverträgen und ggf. Erklärung, dass sie Inhaber eines Kehrbezirkes sind.
5. Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen in den vergangenen 7 Kalenderjahren (Teilnahmebescheinigungen).
6. Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeisterinnen/ Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt, insbesondere über den Feuerstättenbescheid.

7. In Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Kehrbezirks außerhalb des Landkreises Helmstedt ist, den Namen, die Anschrift, die Telefon-/Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde.
8. Unterzeichnete Eigenerklärung, dass bei einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird.
9. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0).
10. Schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters wahrzunehmen.
11. Erklärung von Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister erforderlich sind.
12. Unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren/Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren/Insolvenzverfahren bekannt ist.
13. Vorlage eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister. Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die/der Bewerberin/Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wird.
14. Erklärung, dass gegen die Bewerberin/den Bewerber kein Gewerbeuntersagungsverfahren gemäß § 35 GewO oder nach ausländischen Vorschriften Vergleichbares anhängig ist.
15. Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber in den letzten drei Jahren keine Versicherung an Eides statt abgegeben haben.
16. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Die aufgeführten Unterlagen können im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie eingereicht werden. Fehlende Unterlagen können vom Landkreis Helmstedt nachgefordert werden und sind in einer zu bestimmenden Frist vorzulegen. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Unvollständige Bewerbungen können von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Die Unterlagen nach Nr. 1., 9., 10. und 12. bis 16. dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Auf § 10 Abs. 1 SchfHwG, wonach Bezirksschornsteinfegermeisterinnen/ Bezirksschornsteinfegermeister nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden können, wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist der ausgewählte Bewerber/die ausgewählte Bewerberin bereits Inhaber/in eines Kehrbezirks, muss die vorherige Aufhebung der bisherigen Bestellung nach § 11 Abs. 5 SchfG bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Durch Vorlage des entsprechenden Antrags an die zuständige Behörde bzw. durch deren Bescheid, ist dieses nachzuweisen.

Nimmt der ausgewählte Bewerber den ihn angebotenen Kehrbezirk an, wird sein Name den übrigen Bewerbern gemeinsam mit der Mitteilung bekannt gegeben, dass ihre Bewerbung nicht erfolgreich war.

Die Bewerber/innen erklären sich mit der Einreichung der Bewerbung ausdrücklich damit einverstanden, dass im Rahmen eines Rechtsbehelfs und der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Auswahlentscheidung des Landkreises Helmstedt ihre im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse soweit als für das jeweilige Verfahren notwendig, offen gelegt werden dürfen.

Im Falle einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Niedersachsen und der Niedersächsischen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO).

Auskünfte zum Auswahlverfahren erteilt Frau Ilona Stolpmann, Telefon 05351/121-2208, eMail: Ilona.Stolpmann@landkreis-helmstedt.de.

Helmstedt den 01.10.2010

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Wagner

ABl-Nr. 35 vom 06.10.2010

149.

**Bekanntmachung der
7. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis
Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom
02.10.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436), hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 01.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/03) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.10.2009, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 07.10.2009 (Nr. 42/09), wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 werden die ersten zwei Aufzählungen wie folgt gefasst:
 - Fuhrpark der Veolia Umweltservice West GmbH, der Smiton GmbH und der ALBA Magdeburg GmbH etc.
 - Annahmestelle der Veolia Umweltservice West GmbH
2. § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 9 der Batterieverordnung“ durch die Worte „§ 13 des Batterieggesetzes“ ersetzt.
3. Im § 13 Abs. 7 wird die Bezeichnung „Veolia Umweltservice West GmbH & Co. KG“ in „Veolia Umweltservice West GmbH“ geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Helmstedt, den 02.10.2010

Landkreis Helmstedt
(L. S.)

gez. Gerhard Kilian

Landrat

ABI-Nr. 35 vom 06.10.2010

150.

**Bekanntmachung der
7. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.10.2009**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.10.2009 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 01.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/03) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.10.2009, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 07.10.2009 (Nr. 42/09), wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die ersten zwei Aufzählungen wie folgt gefasst:

- Fuhrpark der Veolia Umweltservice West GmbH, der Smiton GmbH und der ALBA Magdeburg GmbH etc.
- Annahmestelle der Veolia Umweltservice West GmbH

2. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- je 120 l und 240 l Restabfallbehälter 7,90 Euro,

- je 1.100 l Restabfallbehälter 15,80 Euro,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 7,90 Euro.

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,21 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,20 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:

bis zu 2,5 kg	0,53 Euro
über 200 kg	42,00 Euro

Bioabfall:

bis zu 2,5 kg	0,50 Euro
über 200 kg	40,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

unter 50 kg	5,25 Euro
über 600 kg	126,00 Euro

(3) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(3a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.

(4) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

- (5) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 10,00 Euro.
- (6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:
- I. TRV bzw. Annahmestelle:
1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal 5,00 Euro
 - 1.2 für Kleinanlieferungen (Menge über 400 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal 40,00 Euro
 - 1.3 für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal 70,00 Euro
 - 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg 4,16 Euro
 2. Altreifen
 - 2.1 Pkw-Reifen ohne Felge 3,00 Euro
 - 2.2 Pkw-Reifen mit Felge 4,00 Euro
 - 2.3 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge 8,00 Euro
 - 2.4 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge 12,00 Euro
 - 2.5 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge 15,00 Euro
 - 2.6 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge 18,00 Euro
 3. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder (maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials 1,25 Euro
 4. Nachtspeicheröfen mit asbesthaltigen Elementen
 - 4.1 Nachtspeicheröfen bis 4 kw - Leistung 30,00 Euro
 - 4.2 Nachtspeicheröfen bis 7 kw - Leistung 45,00 Euro
 - 4.3 Nachtspeicheröfen ab 7 kw - Leistung 55,00 Euro
 - 4.4 Blockspeicheröfen je kw - Leistung 6,00 Euro

5. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:
 - 5.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden.
 - 5.2 Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz

II. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall	4,16 Euro
-----------------------------	-----------

III. Kompostwerk:

1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 5,00 Euro
 - 1.2 für Anlieferungen von 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 15,00 Euro
 - 1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 30,00 Euro
 - 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg 2,96 Euro
 - 1.5 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 10,00 Euro

- 1.6 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 20,00 Euro
- 1.7 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
je angefangene 20 kg 3,50 Euro
- 1.8 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.

* = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

- (7) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.
- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg |
| | 1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg |
| | 1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4 - 1.6) = 600 kg |
- (8) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermäß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.
- (9) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| • je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) | 20,00 Euro, |
| • Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) | 15,00 Euro. |
- (11) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- | | |
|---|------------|
| • bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren | |
| je Monat Laufzeit | 1,50 Euro |
| mind. jedoch | 30,00 Euro |

- bei einem Abfallerzeuger für einen Entsorgungsvorgang,
mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro
- ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei
Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit
von max. 3 Jahren
- je Monat Laufzeit 3,80 Euro
- mind. jedoch 50,00 Euro
- je ausgegebenen Vordruck
„Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ 2,50 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Helmstedt, den 02.10.2010

Landkreis Helmstedt

(L. S.)

gez. Gerhard Kilian

Landrat

ABI-Nr. 35 vom 06.10.2010

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian